



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2012
C(2012) 4199 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.6.2012

**zur Annahme eines Finanzierungsbeschlusses für 2012 zur Finanzierung eines
Pilotprojekts und einer vorbereitenden Maßnahme im Energiebereich**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.6.2012

zur Annahme eines Finanzierungsbeschlusses für 2012 zur Finanzierung eines Pilotprojekts und einer vorbereitenden Maßnahme im Energiebereich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6 und Artikel 75 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften² (im Folgenden die „Durchführungsbestimmungen“), insbesondere auf die Artikel, 90, 166 und 167,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung und Artikel 90 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen geht jeder Ausgabe zulasten des Gemeinschaftshaushalts ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden voran, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat; der Finanzierungsbeschluss präzisiert die wesentlichen Aspekte der Maßnahme, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts bewirkt.
- (2) Der vorliegende Finanzierungsbeschluss kann auch die Zahlung von Verzugszinsen auf der Grundlage des Artikels 83 der Haushaltsordnung und des Artikels 106 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen abdecken.
- (3) Der in Artikel 90 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen genannte Begriff „substanzielle Änderung“ sollte für die Anwendung dieses Beschlusses definiert werden.
- (4) Gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung können Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ohne Basisrechtsakt durchgeführt werden, sofern die Gemeinschaft oder die Europäische Union für die zu finanzierenden Maßnahmen die Befugnis hat.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002.

² ABl. L 357 vom 31.12.2002.

- (5) Dieses Pilotprojekt dient der Einleitung eines Dialogs mit den Bürgern und dem Start einer Informationskampagne über Schiefergas, bevor mit dessen industrieller Nutzung begonnen wird.
- (6) Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Einführung der Kooperationsmechanismen der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen und ihre Wechselwirkung mit anderen nationalen Mechanismen oder Förderregelungen geprüft werden. Anhand dieser Maßnahme kann bewertet werden, ob die Ausarbeitung eines besonderen Rahmens für die Anwendung dieses Mechanismus erforderlich ist –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dieser Finanzierungsbeschluss für das Pilotprojekt (Anhang I) und die vorbereitende Maßnahme (Anhang II) im Energiebereich wird angenommen.

Artikel 2

Der mit diesem Beschluss genehmigte Höchstbetrag für die Durchführung des Pilotprojekts und der vorbereitenden Maßnahme beläuft sich auf 700 000 EUR und wird aus folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltplans der Europäischen Union für 2012 finanziert:

- Haushaltslinie 32 04 18 für das Pilotprojekt: 200 000 EUR
- Haushaltslinie 32 04 19 für die vorbereitende Maßnahme: 500 000 EUR

Diese Mittel können auch die Zahlung von Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbeitrags nicht überschreiten, werden nicht als substantiell angesehen, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahme nicht wesentlich beeinflussen.

Geschehen zu Brüssel am 26.6.2012

*Für die Kommission
Günther OETTINGER
Mitglied der Kommission*

ANHANG

ANHANG I

Im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährte Finanzhilfe für ein Pilotprojekt im Energiebereich

Haushaltslinie: **32 04 18** – *Pilotprojekt zur Sicherheit der Energieversorgung — Schiefergas*

Rechtsgrundlage:

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Ziel(e):

Einleitung eines Dialogs mit den Bürgern und Start einer Informationskampagne über Schiefergas im Vorfeld nationaler Entscheidungen über dessen eventuelle industrielle Nutzung. Behörden, lokale Gebietskörperschaften, die breite Öffentlichkeit, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen sollten in diese Debatte einbezogen werden.

Mit diesem Pilotprojekt werden die Durchführbarkeit und der Nutzen einer engeren Verknüpfung öffentlicher Debatten in dem Mitgliedstaat mit den laufenden Anstrengungen und Tätigkeiten auf EU-Ebene (beispielsweise Studien) geprüft, um vor allem zu fruchtbaren Debatten anzuregen.

Erwartete Ergebnisse:

Eine Reihe gemeinsamer öffentlicher Sitzungen von Kommission/Behörden des Mitgliedstaats in den Regionen, in denen Projekte zur Exploration von Schiefergas laufen oder konkret vorgesehen sind, im Anschluss an eine Online-Konsultation zu den einschlägigen Aspekten, die bei den vorstehend genannten Sitzungen erörtert werden sollen.

Aktive Einbeziehung der betroffenen Sektoren.

Für 2012 vorgeschlagene Themen	Dialog mit den Bürgern und Start einer Informationskampagne über Schiefergas
Termin der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	Juli 2012
Hauptzulassungskriterien	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, an der sich die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den für die Regelung der Projekte auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffe zuständigen öffentlichen Einrichtungen beteiligen können.
Hauptauswahlkriterien	Aus dem Vorschlag muss hervorgehen, dass der Antragsteller über die zur Durchführung der vorgeschlagenen Tätigkeiten erforderlichen Kompetenzen sowie technischen und fachlichen Qualifikationen verfügt.
Hauptzuschlagskriterien	1) Methodik für die Online-Konsultation. 2) Methodik für die „Anhörungen“ selbst, die die Einbeziehung aller Akteure gewährleisten muss. 3) Europäische Dimension: Methodik im Hinblick auf die Behandlung der

	<p>auf lokaler Ebene geäußerten Fragen und Bedenken in Verbindung mit den Anstrengungen der EU-Organe und den durch EU-Rechtsvorschriften geregelten Fragen.</p> <p>4) Kosten-Nutzen-Verhältnis: Der Mittelansatz, der nach Ausgabenkategorien aufzugliedern ist, muss ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme belegen (Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse im Verhältnis zum Betrag der Finanzhilfe).</p>
Finanzierungssatz	Höchstens 50 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten der Maßnahme. Der Kofinanzierungssatz wird auf der Grundlage der Zuschlagskriterien und der Stellungnahme der Bewertungsausschüsse festgelegt. Der höchstmögliche Kofinanzierungssatz ist den Vorschlägen vorbehalten, die den Zuschlagskriterien am besten entsprechen.
Mittelansatz	200 000 EUR

ANHANG II

Auftrag für Ausgaben für eine vorbereitende Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme und ihrer Ziele:

Im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16), in der der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch festgelegt wird, wird ein neuer Mechanismus für das Erreichen der nationalen Ziele vorgeschlagen. Danach können die Mitgliedstaaten die nationalen Förderregelungen und die im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG vorgesehenen Kooperationsmechanismen auf erneuerbare Energiequellen anwenden. Diese Mechanismen, die den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer freiwilligen Kooperation einen gewissen Spielraum geben, betreffen statistische Transfers zwischen Mitgliedstaaten (Artikel 6), gemeinsame Projekte zwischen Mitgliedstaaten (Artikel 7 und 8), gemeinsame Projekte zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (Artikel 9 und 10) und gemeinsame Förderregelungen der Mitgliedstaaten (Artikel 11).

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollten alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Einführung der Kooperationsmechanismen und ihre Wechselwirkung mit anderen nationalen Mechanismen oder Förderregelungen geprüft sowie bewertet werden, ob die Ausarbeitung eines besonderen Rahmens für die Anwendung dieses Mechanismus erforderlich ist. Die Entwicklung eines Rahmens für die Anwendung sollte vor allem in den Mitgliedstaaten, die über grenzüberschreitende Netze mit begrenzter Kapazität verfügen, sowie in den Regionen mit erhöhtem Potenzial für spezifische Projekte in Zusammenhang mit Energie aus erneuerbaren Quellen erfolgen.

Durch die Maßnahme werden die Arbeiten im Rahmen des IEE-Programms weiterverfolgt, nämlich das Projekt RES4LESS und die Gespräche und Maßnahmen aufgrund der Konzertierten Aktion zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG.

AUFTRAG FÜR AUSGABEN FÜR EINE VORBEREITENDE MAßNAHME

Haushaltslinie	<i>32 04 19 Vorbereitende Aktion – Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen.</i>		
Rechtsgrundlage	Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).		
Gegenstand	Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen.		
Mittel 2012	ursprüngliche Ausstattung		500 000
	Übertragungen		0
	Insgesamt		500 000
Verwendung der Mittel	Auftrag/Aufträge:		500 000
Unter Anhang II dieses Beschlusses fallender Betrag, der aus der vorstehend genannten Haushaltslinie zu finanzieren ist			500 000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<i>Entfällt</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Zahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Auftragsvergabe	Studie (1)	500 000	T1 (), T2 (), T3 (1), T4 ()

T1: 1. Quartal, T2: 2. Quartal, T3: 3. Quartal, T4: 4. Quartal